



## **STATUTEN DER BERATUNGSSEKTION DER SCHWEIZERISCHEN DIABETES-GESELLSCHAFT**

---

### **I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer**

#### **Art. 1.**

Unter der Bezeichnung Beratungssektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft (SDG) besteht ein interdisziplinärer Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2.**

Der Verein bezweckt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der SDG die laufende Verbesserung der gezielten Schulung und Beratung der an Diabetes mellitus erkrankten Personen in Ernährung, medizinischen und sozialen Belangen. Dieses Ziel sucht der Verein durch Weiterbildung, kontinuierliche Information und Erfahrungsaustausch seiner praktizierenden Mitglieder in der Schweiz zu erreichen.

#### **Art. 3.**

Der Sitz des Vereins befindet sich am selben Ort, an dem die SDG ihren Sitz hat. Der Verein ist eine Sektion dieser Gesellschaft.

#### **Art. 4.**

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5.**

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches beantragt. Die künftig aufzunehmenden Aktivmitglieder müssen eine Kopie des entsprechenden Diploms bzw. die Bestätigung der Übergangsregelung beilegen. Personen in Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF in Diabetesberatung oder dipl. Ernährungsberater/in HF/FH benötigen ein Bestätigungsschreiben des Ausbildungsortes.

#### **5.1. Aktivmitglieder**

- Dipl. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF in Diabetesberatung und Personen in Ausbildung
- Dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH und Personen in Ausbildung
- Fachpersonen mit gleichwertiger Ausbildung oben erwähnter Berufe aus dem Ausland. DFB: KVG Art. 49 & 51 und ERB KVG Art. 46 & 50a

Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar.

#### **5.2. Passivmitglieder**

Alle interessierten Personen, die in ihrer Tätigkeit an Diabetes mellitus erkrankte Personen betreuen oder im Beruf nicht mehr aktiv sind. Die Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar. Ausnahme: Ein Facharzt in Endokrinologie und Diabetologie kann in den Vorstand gewählt werden.

#### **5.3. Gönnermitglieder**

Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche sich aktiv an der Schulung und Aufklärung über den Diabetes mellitus beteiligen. Die Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.



**Art. 6.**

Der Vorstand entscheidet in freier Weise über die Aufnahmegesuche. Ablehnungen sind nicht zu begründen. Der Beschluss des Vorstandes ist nicht weiterziehbar.

**Art. 7.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Vereinsjahresende an den Vorstand
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch Säumnis der Beitrags-Zahlung, trotz Mahnung
- durch Ausschluss, worüber der Vorstand ohne Verpflichtung zur Angabe der Gründe entscheidet. Der Betroffene hat das Recht auf Rekurs und Anhörung bei der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet definitiv.

**III. Beiträge, Vereinsvermögen, Geschäftsjahr**

**Art. 8.**

Das Vereinsvermögen wird gespiesen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder, deren Höhe an der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt max. CHF 80.00.
- den Spenden, Subventionen und übrigen Einnahmen.

**Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder

**Art.10**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**IV. Organe der Vereins**

**Art. 11.**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/innen

**Art. 12.**

**Die Generalversammlung**

**12.1.** Die Aktivmitglieder treten einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zur ausserordentlichen Generalversammlung einladen. Ausserdem muss der Vorstand auf das schriftlich begründete Gesuch eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

**12.2.** Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Termin, die zu einer ausserordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin zusammen mit der Traktandenliste zu versenden.



**12.3.** Die Generalversammlung ist unter anderem zuständig für:

- die Abnahme des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- den Entscheid über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung

**12.4.** Stellvertretung ist nicht zulässig.

**12.5.** Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Beschlüsse über Statutenänderungen müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Auflösung des Vereins hingegen kann nur mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die zudem ein Drittel der Aktivmitglieder ausmachen, beschlossen werden.

## **Art. 13.**

### **Der Vorstand**

**13.1.** Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs Aktivmitgliedern zusammen. Er muss je zur Hälfte aus Fachpersonen aus den Bereichen Ernährungs- und Diabetesberatung zusammengesetzt sein. Der Vorstand kann durch eine Fachärztin/einen Facharzt Endokrinologie und Diabetologie erweitert werden, welche/welcher das Amt der Präsidentin/des Präsidenten nicht besetzen kann. Nach Möglichkeit sollen die geographischen Regionen berücksichtigt werden.

**13.2.** Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er konstituiert sich selbst. Die Präsidentin/der Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident besitzen Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**13.3.** Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich oder nach Bedarf von der Präsidentin/dem Präsidenten einzuberufen. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit mit Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten. Es wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit einfachem Mehr gefasst werden.

**13.4.** Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind zweimal wieder wählbar.

**13.5.** Die Präsidentin/der Präsident kann nach dem Rücktritt noch während eines Jahres als „past Präsident“ und die Kassierin/der Kassier noch während eines Jahres als „past Kassier“ im Vorstand verbleiben.

**13.6.** Der Vorstand fördert aktiv den Kontakt zu den Ausbildungsträgern beider Berufsgruppen und Berufsverbänden SIDB und SVDE.

**13.7.** Der Vorstand sendet zwei Delegierte (je eine der beiden Berufsgruppen) in die Kommission Qualitätssicherung SDG und je eine Ansprechperson pro Berufsgruppe für den Expertenbeirat SDG.



Beratungssektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft • Groupe de Consultation et d'enseignement de l'Association Suisse du Diabète

**Art. 14.**

Die Rechnungsrevisoren/innen: Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen für drei Jahre.

**V. Auflösung**

**Art. 15.**

Im Falle einer Auflösung betreut der Vorstand die Liquidation. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist im Sinne der Zielsetzung der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft zu verwenden.

**Art. 16**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 1988 in Bern angenommen

Beratungssektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft SDG ASD

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Isabelle Zanella-Ayer

Anita Wenk

Statuten überarbeitet und an der Generalversammlung bewilligt, **16. Mai 2014**